



Wolfenbüttel

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fakultät Soziale Arbeit

Praxisamt

Telefon +49(0)5331 939 37055 (B. Denecke)

+49(0)5331 939 37050 (S. Meyer)

Telefax +49(0)5331 939 37057 oder 37052

E-Mail praxisamt-berufspraktikum@ostfalia.de

Web www.ostfalia.de

Unser Zeichen: De/My

Terminplan zur Ableistung des Berufsanererkennungsjahres

1. Anmeldung des Berufsanererkennungsjahres mit dem Formular „Aufnahme des Berufsanererkennungsjahres“ vor oder zu Beginn der berufspraktischen Tätigkeit,
2. Einreichen einer Kopie des Ausbildungsvertrages und des Formulars „Anlage zum Ausbildungsvertrag“ zu Beginn der Tätigkeit,
3. Vorlage des Ausbildungsplanes zwecks Genehmigung innerhalb eines Monats nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit,
4. Hochschule versendet Genehmigungsschreiben unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Kolloquiumszeitraumes,
5. Abgabe der Zwischenbeurteilung nach 6 Monaten,
6. Hochschule versendet Formulare für die Zulassung zum Kolloquium (ca. 6 – 8 Wochen vor Kolloquiumszeitraum):
 - „Vorschlag für einen Prüfer...“,
 - „Antrag auf Zulassung zum Kolloquium und Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagog*in, Sozialarbeiter*in“ und
 - „Bescheinigung für die Meldebehörde“ (für die Beantragung des Führungszeugnisses)

(bitte wenden)



7. Rückgabe des Prüfvorschlages,
8. Bekanntgabe des Kolloquiumstermines,
9. Abgabe aller erforderlicher Unterlagen für das Kolloquium bis spätestens 4 Wochen vor dem Kolloquiumstermin beim Praxisamt:
 - Antrag auf Zulassung zum Kolloquium und Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagog*in, Sozialarbeiter*in,
 - Endbeurteilung,
 - Praxisbericht in zweifacher Ausfertigung,
 - Nachweis über begleitende Lehrveranstaltungen und
 - erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Hochschule (zu beantragen bei der zuständigen Meldebehörde unter Angabe der Belegart OE- das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein),
10. Kolloquium
11. Versenden der Urkunden über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in, Sozialpädagog*in nach Bestehen des Kolloquiums und nach erfolgreichem Abschluss des Berufsanerkennungsjahres.